

Arbeitszimmer: So kommen Sie an Ihr Geld für 2007 – 2009

Mitte letzten Jahres hatte das Bundesverfassungsgericht die Streichung der steuerlichen Abziehbarkeit eines häuslichen Arbeitszimmers in den Fällen für verfassungswidrig erklärt, in denen kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Damit hat sich das Gericht der Rechtsauffassung angeschlossen, die die GEW in dieser Sache von Anfang an vertreten hat. Hierauf hat der Gesetzgeber reagiert und das Einkommensteuergesetz rückwirkend ab 2007 wieder geändert. ArbeitnehmerInnen, für die das zutrifft, können Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer bis zu 1.250 Euro im Jahr als Werbungskosten in Ansatz bringen (§ 9 Abs. 5 EStG), Selbständige als Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 5 Nr. 6b EStG).

Alte Regelungen gelten wieder

Die umfangreiche Rechtsprechung dazu, wann ein Arbeitszimmer als Arbeitszimmer anerkannt wird, findet ab sofort wieder Anwendung. Sie lässt sich wie folgt zusammenfassen: Das Zimmer muss abgeschlossen sein und zu mindestens 90 Prozent als Arbeitszimmer genutzt werden (kein Durchgangszimmer oder Arbeitsecke, kein Gästebett u.s.w.). Die Kosten (Miete bzw. anteilige Kapitalkosten, Nebenkosten) müssen nachgewiesen werden. **Die Ausstattung des Arbeitszimmers hingegen kann wie bisher auch dann als Werbungskosten geltend gemacht werden, wenn das Zimmer selbst nicht die Voraussetzungen erfüllt, um als häusliches Arbeitszimmer anerkannt zu werden.**

Bescheinigung des Arbeitgebers erforderlich

Jedoch müssen ArbeitnehmerInnen nachweisen, dass ihnen kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Dies geschieht im Regelfall durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers, bei Lehrkräften kann dies die Schulleitung sein.

Was müssen Betroffene tun?

Für 2010 sowie für frühere Jahre, für die die Steuererklärung noch nicht eingereicht ist, werden die Kosten als Werbungskosten eingetragen und entsprechende Nachweise beigelegt. Für frühere Jahre kommt es darauf an, ob man bei der Steuererklärung bereits ein Arbeitszimmer eingetragen hatte und ob der Steuerbescheid schon bestandskräftig ist.

Als erstes sollte daher jede/r prüfen, was in den Erläuterungen zum Steuerbescheid steht. Viele Bescheide tragen im Hinblick auf das Arbeitszimmer einen Vorläufigkeitsvermerk – das hatte die GEW gegenüber der Finanzverwaltung durchsetzen können. In diesen Fällen wird das Finanzamt von sich aus tätig, falls ihm die nötigen Unterlagen vorliegen. Gleiches gilt, wenn der Steuerbescheid ruht, weil der/die Betroffene Einspruch eingelegt hatte. Wenn das Finanzamt die Unterlagen an den Steuerpflichtigen zurückgeschickt hat, müssen sie erneut eingereicht werden. Die geforderte Bescheinigung des Arbeitgebers, dass kein anderer Arbeitsplatz vorliegt, dürfte in jedem Fall fehlen. Ist ein Steuerbescheid aus anderen Gründen noch nicht bestandskräftig – z.B. wegen anderer Einsprüche oder wegen eines Nachprüfungs-Vorbehalts des Finanzamts –, so kann man auch nachträglich noch beantragen, dass das häusliche Arbeitszimmer berücksichtigt wird. In diesem Fall muss man natürlich auf jeden Fall die nötigen Belege einreichen. Ob das so ist, steht ebenfalls in den Erläuterungen zum Steuerbescheid.

Eile ist nicht nötig

Das Bundesfinanzministerium befindet sich zur Zeit noch in Abstimmung mit den Finanzverwaltungen der Länder über das genaue Vorgehen in Sachen häusliches Arbeitszimmer. Gegenüber der GEW wurde zugesichert, dass in den nächsten Wochen hierzu ein BMF-Schreiben veröffentlicht wird.

Eile ist nicht nötig: Die Frist für die Festsetzung der Einkommensteuer 2007 endet i.d.R. Ende 2011, bei Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung (z.B. bei Steuerklassen III und V) sogar erst zwei Jahre später.

**Ihre GEW – Personalräte
für Grundschulen beim
Schulamt für den Ober-
bergischen Kreis:**

Jürgen Schumacher

Vorsitzender
02296 - 8398
schumacher4711@t-online.de

Gerd Koch

Stellv. Vors.
02297 - 1381
gerd.koch@gew-oberberg.de

Monika Brabender

02267 - 2596
monikabrabender@web.de

Friedgard Budde

02761 - 828384
fiete.budde@freenet.de

Helma Irle

02261 - 660256
helma.irle@gmx.de

Christine Kluth

02192 - 3689
chriskluth@web.de

Rita Safarik

02261 - 73762
ritasafarik@gmx.de

**Ihre GEW-
Ansprechpartner
bei Problemen**

Viele interessante Informationen, Merkblätter, Formulare, dieses und weitere Grundschul-Infos finden Sie auf der Homepage der GEW-Oberberg unter „News“
www.gew-oberberg.de